

**Satzung  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
in der Stadt Uetersen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 18 Abs. 2 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Uetersen vom 15.12.2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

**§ 2**

**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin/ Halter des Hundes).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuerpflicht beginnt jedoch frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in welchem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats vor dem Monat, in welchem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem ersten Tag des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

## **§ 4**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| für den ersten Hund                | 120,00 EUR |
| für den zweiten Hund               | 150,00 EUR |
| für jeden weiteren gehaltenen Hund | 186,00 EUR |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

## **§ 5**

### **Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde**

- (1) Es gelten solche Hunde als gefährliche Hunde, die von der Ordnungsbehörde nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz -HundeG) vom 01.01.2016 (GVOBI Schl.-H. S. 2015, S. 193) in der jeweiligen Fassung als gefährlich eingestuft sind.
- (2) Die Steuer für die in Absatz 1 genannten Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:
- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| für den ersten Hund                | 350,00 EUR |
| für den zweiten Hund               | 450,00 EUR |
| für jeden weiteren gehaltenen Hund | 550,00 EUR |
- Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen bis sein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung nicht gewährt. Die Erhebung einer Zwingersteuer für gefährliche Hunde ist nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen;
  2. Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  3. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  4. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/ Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen / Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  5. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  6. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu

versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 7**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund.
- (3) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die Zwingersteuer ist vor Beginn eines jeden zweiten Kalenderjahres nach Erstantragstellung neu zu beantragen unter Vorlage der Bescheinigung der Organisationen, bei denen die Hunde eingetragen sind.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen / Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;
  8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
  9. ausgebildeten und eingesetzten Therapiehunden. Der Einsatz des Hundes ist jährlich nachzuweisen (z.B. Einsatzbescheinigungen). Ebenso ist ein Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung des Hundes durch einen anerkannten Verein vorzulegen.
- (2) Für die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Ziffer 3, 4, 7 und 9 ist die Ablegung einer Prüfung vor einem anerkannten Leistungsrichter erforderlich. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

## **§ 9**

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin/ der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

(2) In den Fällen der § 7 und § 8 Abs.1 Ziff. 1 bis 6 müssen ordnungsmäßige Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Melde- und Auskunftspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Tagen bei der Stadt Uetersen schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 1 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben. Dies gilt auch, wenn ein nach Abs. 1 zugewachsener Welpe vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Uetersen gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

(5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt Uetersen berechtigt, durch Nachfrage bei allen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halterinnen / Halter von Hunden sind. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Stadt andere -auch private- Stellen als Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechtes einsetzen und ihnen die Daten gemäß Satz 2 zugänglich machen.

(6) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt Uetersen oder dem / der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

## **§ 11**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Uetersen aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## **§ 12**

### **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 4 Wochen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 14**

### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Uetersen zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum des Hundehalters oder der Hundehalterin
- d) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- e) Bankverbindung
- f) Hunderasse

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) bisherigen Hundehalter/innen
- f) Arbeitsagenturen
- g) Sozialversicherungsträgern
- h) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- i) Tierschutzvereinen
- j) Bundeszentralregister
- k) allgemeinen Anzeigern
- l) Grundstückeigentümerin
- m) anderen Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Uetersen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 19.12.2012.

Uetersen, den 16.12.2020

Stadt Uetersen  
Andrea Hansen  
Bürgermeisterin